

Satzung der Flugsportgruppe an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft

(Satzung vom 02.04.2015)

Präambel

Die Flugsportgruppe (FSG) an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft soll Interessierten, insbesondere Studierenden des Studienschwerpunkts "Aeronautical Engineering", unmittelbar die Möglichkeit geben, Luftfahrt zu betreiben und sie will innerhalb des studentischen Lebens im Rahmen der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft gemeinschaftsbildend wirken.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Flugsportgruppe an der Hochschule Karlsruhe - Technik und Wirtschaft
- (2) Er hat den Sitz in Karlsruhe
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Die Flugsportgruppe ist ein Idealverein. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung des Luftsports
- die Förderung von Wissenschaft und Forschung
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb von Luftsportanlagen und technischen Einrichtungen

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Minderjährige unter 18 Jahren bedürfen der Einwilligung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitgliedschaft kann vorläufig durch Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrags beim Vorstand beantragt werden. Über die endgültige Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Verein werden durch die Austrittserklärung nicht aufgehoben. Mit dem Ausscheiden verlieren die Mitglieder ihre Anrechte auf das Vermögen des Vereins.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft im Verein kann weder auf eine andere Person übertragen noch an diese vererbt werden.

Außerordentliche Mitglieder

- (1) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Arbeit der Flugsportgruppe unterstützen und ihre Ziele fördern möchte, ohne sich in ihm aktiv zu betätigen. Die Fördermitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag annimmt. Die Benutzung von Vereinseigentum durch diesen Personenkreis bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Natürlichen Personen, die sich in besonderer Weise um die Belange der Flugsportgruppe oder der Luftfahrt allgemein verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder werden von Beiträgen und Pflichten befreit.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Die Gebühren sind so zu bemessen, dass der Vereinszweck erfüllt werden kann. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart
- (3) Er vertritt den Verein. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (5) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben: Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (8) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (10) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (11) Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keinerlei Beschränkung in ihrer Geschäftsfähigkeit unterliegen.
- (12) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

- (6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:
- Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands (mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit)
 - An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - Mitgliedsbeiträge (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 - Satzungsänderungen (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
 - Auflösung des Vereins (mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit)
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, der Auflösung des Vereins sowie der Wahl des Vorstands mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder.
- (10) Beschlüsse sind zu protokollieren. Der Protokollführer sowie der Versammlungsleiter werden auf Vorschlag der Versammlung durch Handzeichen gewählt. Mit den Unterschriften des Versammlungsleiters, des ersten Vorsitzenden und des Protokollführers werden die Protokolle Rechtskräftig.
Wahlen sind Beschlüsse im Sinne dieser Satzung.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.
- (2) Stimmberechtigte Mitglieder, die zu der betreffenden Mitgliederversammlung verhindert sind, können eine schriftliche Entscheidung abgeben.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind vom Vorstand zu unterzeichnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind vom Versammlungsleiter, vom ersten Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Luftsports.